

07.06.1984

Zahlungsweise kaum Mehrarbeit für die Beklagte entsteht, daß dies aber gleichwohl der Fall ist, leuchtet ohne weiteres ein, und durch die gewählte Zahlungsart soll ja Mehrarbeit bei der Beklagten verursacht werden, um diese zur Änderung ihrer Energiepolitik zu zwingen.

Zwar ist es richtig, daß die Beklagte als Monopolunternehmen nicht ohne weiteres einem Gläubiger gleichzusetzen ist, dem unzulässigerweise Teilleistungen angeboten werden; angesichts der Verhaltensweise und Motive des Klägers verstößt die Beklagte aber weder gegen § 33 AVBEltV noch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Andernfalls bliebe der Beklagten nur der Weg einer Feststellungsklage gegen jeden einzelnen Kunden mit ähnlichem Zahlungsverhalten, und das sind nach dem eigenen Vortrag des Klägers sehr viele. Das ist nach der Überzeugung des Gerichts für die Beklagte nicht zumutbar. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die Beklagte zunächst nur beim Kläger den Strom abgeschaltet hat und nicht bei den anderen Kunden, die in gleicher – unzulässiger – Weise ihre Abschlagszahlungen leisten.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit i.S. von § 33 AVBEltV wurde auch berücksichtigt, daß die Stromabschaltung für den Kläger und seine Ehefrau zwar eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, diese aber dadurch gemildert ist, daß Kinder im Haushalt des Klägers nicht zu versorgen sind.

Im übrigen wird auf § 33 Abs. 3 AVBEltV verwiesen. Danach hat die Beklagte die Versorgung mit Strom unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Kläger die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unbegründet ist, mußte die am 23. März 1984 erlassene Verfügung aufgehoben werden.

200 Gestaltung und Anwendung von Preisgleitklauseln in der Fernwärmeversorgung

Leitsätze (nicht amtlich):

- 1. Die Befugnis eines Fernwärmeversorgungsunternehmens, die in einem Versorgungsvertrag vereinbarte Preisgleitklausel einseitig zu ändern, ergibt sich aus § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV.
- 2. Die rückwirkende Einbeziehung alter Verträge unter die Anwendung der AVBFernwärmeV ist verfassungsrechtlich unbedenklich.
- 3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der AVBFernwärmeV ist § 27 AGBG; diese Vorschrift entspricht den Erfordernissen des Art. 80 Abs. 1 GG, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der den Verordnungsgebern erteilten Ermächtigung gesetzlich hinreichend bestimmt sein müssen.
- 4. Preisgleitklauseln der in § 24 AVBFernwärmeV ge-

nannten Art bedürfen keiner Genehmigung nach § 3 Satz 2 Währungsgesetz.

Urteil des LG Krefeld vom 7. Juni 1984, Aktenzeichen 3 S 220/83

Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, in der Sache selbst jedoch ohne Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gemäß § 812 BGB aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung auf Rückzahlung des klageweise geltend gemachten Betrages in Höhe von 775,43 DM nach Maßgabe seiner Berechnung vom 27.01.1983 (Blatt 8 der Akten).

I.

Die Beklagte hat die in § 6 des Fernwärmelieferungsvertrages in seiner letzten Fassung vereinbarte Preisgleitklausel vom 01.06.1981 rechtswirksam geändert.

Mithin war der Kläger zur Zahlung derjenigen Beträge verpflichtet, deren Rückerstattung er nunmehr klageweise verlangt.

Die Befugnis der Beklagten, den bestehenden Fernwärmelieferungsvertrag, insbesondere die ursprünglich vereinbarte Preisgleitklausel, einseitig zu ändern, ergibt sich aus § 24 Abs. 3 der AVB-Fernwärme. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung wiederum folgt aus § 27 AGBG.

In Übereinstimmung mit der 1. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld (Urteil vom 22.12.1982 I S 143/82) steht die Kammer auf dem Standpunkt, daß die Beklagte nach Maßgabe der zitierten Vorschriften grundsätzlich dazu berechtigt ist, in der hier vorgenommenen Form die bisher vereinbarte Preisgleitklausel einseitig zu ändern. Insbesondere ist die rückwirkende Einbeziehung „alter Verträge“ unter die AVB-Fernwärme als verfassungsrechtlich unbedenklich anzusehen.

§ 27 AGBGB entspricht den Erfordernissen des Artikel 80 Abs. 1 Grundgesetz, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der den Verordnungsgebern erteilten Ermächtigung gesetzlich hinreichend bestimmt sein müssen und ist daher als Verordnungsgrundlage wirksam.

Diesen Bestimmtheitserfordernissen nach Artikel 80 Grundgesetz steht nicht entgegen, daß § 27 AGBGB dem Verordnungsgeber aufgibt, die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme „ausgewogen“ zu gestalten. Der Begriff der Ausgewogenheit stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der inhaltlich bestimmbar und daher gerichtlich nachprüfbar ist (vgl. dazu Witzel,

Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, Seite 30, LG Krefeld a.a.O.).

Die AVB-Fernwärme wiederum, insbesondere der hier maßgebliche § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme, findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 AGBGB.

Die Kammer stimmt der von der 1. Zivilkammer vertretenen Auffassung zu, daß auch die Regelung der Preisgleitklausel durch § 27 AGBGB gedeckt ist. § 27 AGBGB sieht vor, daß durch Rechtsverordnung Regelungen über den Vertragsschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt werden können. Dem muß entnommen werden, daß alle für einen Energielieferungsvertrag wesentlichen Elemente unter die Verordnungsermächtigung fallen. Zu diesen wesentlichen Elementen des Vertrags ist insbesondere die Zahlung des Entgelts als Pflicht des Fernwärmeabnehmers zu rechnen. Berücksichtigt man ferner, daß es sich beim Fernwärmelieferungsvertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, so stellt eine Preisänderungsklausel bei einem solchen auf längere Zeit angelegten Vertragsverhältnis ein wesentliches Element dieses Vertrags dar. Insofern wird daher die Regelung der Preisgleitklausel nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme durch die Ermächtigungsnorm § 27 AGBGB gedeckt.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme ermöglicht ferner die Ermächtigung zur einseitigen Änderung von Preisgleitklauseln auch in bestehende Verträge. In Übereinstimmung mit der zitierten Entscheidung ist festzuhalten, daß die rückwirkende Einbeziehung alter Verträge unter die AVB-Fernwärme verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Es handelt sich nämlich hier nicht um einen Fall echter, sondern um einen solchen unechter Rückwirkung. Unechte Rückwirkung deshalb, weil es hier um eine Einwirkung auf gegenseitige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen geht. In Fällen dieser Art ist das Vertrauen des einzelnen auf den Fortbestand einer Regelung (so des Vertrages) mit der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit abzuwägen (LG Krefeld a.a.O.). Die Abwägung ergibt, daß das Vertrauen des einzelnen Abnehmers zurückzutreten hat hinter Belangen des Allgemeinwohls. Die Möglichkeit der einseitigen Änderung der Preise bei der Versorgung mit Fernwärme ist geschaffen worden, um alle Bezieher möglichst unter gleichen preislichen Bedingungen beliefern zu können. Dies dient insbesondere in Zeiten der Verknappung und Verteuerung der Energie dem Allgemeinwohl. Das bedeutet, daß im Einzelfall die Änderung der bisherigen Rechtsposition hingenommen werden muß. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen daher nicht (LG Krefeld a.a.O.).

II.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Beklagte im vorliegenden Fall darüber hinaus den Erfordernissen des § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme gerecht geworden ist, als sie im April 1981 die Änderung der bisher vereinbarten Preisänderungsklausel vornahm.

§ 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme schreibt vor, daß Preisänderungsklauseln nur so gestaltet sein dürfen, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Ferner müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

Diesen Erfordernissen ist die Beklagte, jedenfalls in dem hier zu entscheidenden Fall, in ausreichender Weise gerecht geworden.

Wie sich aus der Formulierung von § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme ergibt, müssen bei Preisänderungsklauseln die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden. Diesem Erfordernis hat die Beklagte Rechnung getragen. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderungsklausel vom 08.04.1981 (veröffentlicht am 15.04.1981, Blatt 40 der Akten) hat die Beklagte die neue Preisänderungsklausel erläutert, indem sie die Berechnungsformel dargelegt hat, nach der der nunmehr geforderte Preis berechnet wird. Ferner hat sie die einzelnen Elemente der Formel jedenfalls soweit näher bezeichnet, daß für den Abnehmer erkennbar war, aus welchen Elementen sich die neue Klausel zusammensetzte und, zu welchen Prozentsätzen die einzelnen Berechnungsfaktoren Anwendung gefunden haben. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, daß es für einen Laien nicht immer einfach ist, die einzelnen Kriterien der neuen Preisänderungsklausel zu erfassen und nachzuvollziehen. In dem Zusammenhang ist aber darauf zu verweisen, daß die branchenüblichen Preisänderungsklauseln bei der Fernwärmeversorgung grundsätzlich verhältnismäßig kompliziert sind, andererseits aber eine wesentliche Vereinfachung kaum möglich sein dürfte (vgl. dazu Hermann Recknagel-Schmidt-Salzer, Kommentar zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Band II § 24 Anmerkung 33).

Die hier streitige Klausel war jedoch hinreichend erläutert, wobei anzumerken ist, daß der Kläger selbst in seiner Berechnung (Blatt 40 der Akten) mit der Formel zu arbeiten weiß.

Im vorliegenden Falle hat die Beklagte die maßgeblichen Berechnungsfaktoren, nämlich die wesentlichen Kosteneinflußgrößen (Brennstoffkosten, Lohn usw.) dargelegt. So ist auch für einen Laien bei sorgfältigem Studium der Preisänderungsklausel erkennbar zu welchen Prozentsätzen welche Berechnungsfaktoren in die neue Formel Eingang gefunden haben. Höhere Anforderungen wird man angesichts der nicht zu vermeidenden Schwierigkeit des Sachverhaltes jedenfalls im Rahmen des § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärmeverordnung nicht fordern können. Eine andere Frage ist, ob die Beklagte bei der Gestaltung der hier streitigen neuen Preisänderungsklausel den weiteren Erfordernissen des § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme Rechnung getragen hat.

In dem Zusammenhang kam die bereits mehrmals zitierte Entscheidung der 1. Zivilkammer des Landgerichts zu dem Ergebnis, daß die Beklagte in dem damals zu entscheidenden Fall nicht ausreichend dargelegt habe, die je-

weiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigt zu haben. Dieser Darlegungsverpflichtung ist die Beklagte nunmehr jedoch in ausreichender Weise nachgekommen. Sowohl in ihrem Schreiben an den Kläger vom Februar 1983 als auch im Rahmen ihres Prozeßvortrages hat sie im einzelnen dargelegt, welche Kriterien für die Abfassung der Preisänderungsklausel in der neuen Form maßgeblich gewesen sind. Gegen die detaillierten Ausführungen der Beklagten hat sich der Kläger nicht gewandt, so daß das Vorbringen der Beklagten insoweit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln war. Die Kammer ist nicht der Auffassung, daß die Beklagte im Rahmen der Erläuterung der Klausel nach § 24 III AVB-Fernwärme verpflichtet war, bereits vorprozessual darzulegen, ob und inwieweit den Verhältnissen aus dem Wärmemarkt Rechnung getragen worden ist. Dieses Erfordernis ist § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme nicht zu entnehmen, so daß bezüglich der Preisänderungsklausel nur die Berechnungsfaktoren selbst zu erläutern sind. Unter Berechnungsfaktoren sind die einzelnen Klauselbestandteile zu verstehen (Witzel a.a.O., S. 111). Diese hat aber die Beklagte in verständlicher Form aufgeschlüsselt.

Daß dabei die mathematisch ausgedrückte Preisänderungsklausel den Kriterien des § 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme nicht in der gebotenen Weise Rechnung getragen hat, kann nicht festgestellt werden.

§ 24 Abs. 3 AVB-Fernwärme soll das Versorgungsunternehmen verpflichten, in Preisänderungsklauseln sowohl Kostenentwicklungen als auch die Verhältnisse am Wärmemarkt zu berücksichtigen, und zwar in angemessener Weise. Dabei betrifft die zu berücksichtigende Kostenentwicklung sowohl die Kosten der Erzeugung als auch die der Bereitstellung. Die Erzeugungskosten werden überwiegend durch die Brennstoffkosten und erst in zweiter Linie durch Lohnkosten beeinflusst, während die Bereitstellungskosten überwiegend auf Lohnkosten beruhen und nur in geringerem Maße auch durch Materialkosten bestimmt werden. Die einfachste Möglichkeit, § 24 Abs. 3 zu entsprechen, ist somit ein Kostenfaktor, der ein Brennstoff- und ein Lohnelement enthält. Es können allerdings auch andere oder eine Kombination von mehreren anderen Kostenfaktoren benutzt werden, wie dies die Beklagte

getan hat (vgl. Witzel a.a.O. Seite 106). So hat die Beklagte in die Klausel einen Fixanteil von 30% einfließen lassen, auf den Änderungen beim Lohn, beim Preis für leichtes Heizöl und beim Kohlepreis keine Auswirkungen haben können. Die Einfügung eines derartigen konstanten Elementes unterliegt keinen Bedenken, da es letztlich kundenfreundlich ist, weil dadurch die jeweiligen Preissteigerungen der Energie und der Löhne nicht in vollem Umfang an die Kunden weitergegeben werden. Im übrigen hat die Beklagte, was den variablen Teil des Preises betrifft, 20% an den Lohn und 40% an den Preis für leichtes Heizöl gebunden. Hinzu tritt eine 10%-ige Bindung des variablen Teils des Preises an den Kohlepreis. Damit hat die Beklagte die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne von § 24 Abs. 3 AVB angemessen berücksichtigt. Insbesondere die starke Bindung des Preises an den Preis für leichtes Heizöl entspricht den Marktverhältnissen, da allgemein der Preis für leichtes Heizöl den der anderen Energieträger mitbestimmt. Gesichtspunkte, die gegen ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Marktorientierung in der hier streitigen Klausel sprechen, haben sich jedenfalls nicht ergeben und sind auch vom Kläger nicht vorgetragen. Auch die weiteren Ausführungen der Beklagten zu ihrer Kostensituation und dem Betriebsergebnis ihrer Betriebsstelle lassen nicht erkennen, daß in die Preisgleitklausel Elemente eingeflossen sind, die mit der AVB-Fernwärmeverordnung nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Beklagte hat somit in diesem Verfahren schlüssig dargelegt, hinsichtlich der hier streitigen Preisgleitklausel den gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen in ausreichender Weise Rechnung getragen zu haben.

Hinzuzufügen ist, daß die Preisgleitklausel nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einer Genehmigung der zuständigen Landeszentralbank nach § 3 Satz 2 Währungsgesetz nicht bedarf (vgl. BGH BB 1979, 1214).

Da somit die neue Preisgleitklausel als wirksam zu behandeln ist, besteht der klageweise geltend gemachte Rückzahlungsanspruch des Klägers nicht. Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Steuern und Finanzen

201 Investitionshilfeabgabe verfassungswidrig

Entgegen unserer Ankündigung in ND 428 S. 6 hat das Bundesverfassungsgericht das Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Investitionshilfeabgabe nicht am 9. Oktober, sondern erst am 6. November 1984 verkündet:

Einstimmig hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, daß die Investitionshilfeabgabe verfassungswidrig ist.

Die seit 1983 gezahlten Beträge sollen in Kürze von den Finanzämtern erstattet werden.

B/06-37-100

202 Ausbauprogramm für Kohleheizkraftwerke und Fernwärme

Auf eine entsprechende Anfrage aus dem Bundestag hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundes-